

# RS OGH 1998/9/17 8ObA121/98x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1998

## Norm

AngG §7 Abs3

### Rechtssatz

Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber auf eine § 7 Abs 3 AngG entsprechende Regelung "vergessen" haben sollte. Gerade weil der Gesetzgeber vertragliche Beschränkungen der Erwerbstätigkeit des ehemaligen Angestellten nach Beendigung seiner Tätigkeit nur in sehr eingeschränktem Ausmaß gestattet (§ 36 Abs 2 AngG) und hierfür detaillierte Regelungen trifft, kann ihm nicht unterstellt werden, daß er, hätte er eine § 7 Abs 3 AngG entsprechende zeitliche Beschränkung der Geltendmachung (drei Monate ab Kenntnis vom Verstoß) gewünscht - eine solche Regelung nicht getroffen hätte.

### Entscheidungstexte

- 8 ObA 121/98x  
Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObA 121/98x  
Veröff: SZ 71/149

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110691

### Dokumentnummer

JJR\_19980917\_OGH0002\_008OBA00121\_98X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)